



Kopie

FREISTAAT THÜRINGEN

Ministerium für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt



TMLNU • PF 90 03 65 • 99106 Erfurt

Aufgabenträger der öffentlichen Abwasser-
beseitigung
- gemäß Verteiler -

SUÄ, TLVWA, TLUG

E-Mail, Fax

Frank.Porst@TMLNU.Thueringen.de
(03 61) 3799-585

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Telefon, Name

Datum

45-5325

(03 61) 3799-540
Herr Porst

08.06.2007

Informationsbrief Abwasser 4/2007

Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nach § 35a Abs. 2 Satz 2 EStG - Anwendung auf Arbeitsleistungen zur Sanierung und zum Betrieb privater Grundstückskleinkläranlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 35a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetz (EStG) kann für alle handwerklichen Tätigkeiten, welche im Rahmen von Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in einem privaten Haushalt erbracht werden, eine Ermäßigung der Einkommensteuer um 20 Prozent der begünstigten Aufwendungen, jedoch höchstens um einen Betrag von 600 Euro in Anspruch genommen werden.

Nach dem Gesetz werden auch Aufwendungen für die Instandsetzung oder Sanierung, die Reparatur, die Wartung und Reinigung, den Austausch und die Kontrolle der für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung notwendigen Anlagen auf dem inländischen Grundstück des Steuerpflichtigen begünstigt.

Auf Anfrage teilte das Thüringer Finanzministerium mit, dass die Kosten sowohl für die Nachrüstung / Sanierung einer vorhandenen Kleinkläranlage als auch für den Ersatzneubau einer Kleinkläranlage steuerlich geltend gemacht werden können. Ausgenommen sind anfallende Kosten im Rahmen einer Neubaumaßnahme.

Begünstigt werden dabei nur die anfallenden Arbeitskosten, zu denen die Kosten für Arbeitsleistungen (Bruttoarbeitslohn oder Arbeitsentgelt) einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten zählen. Materialkosten sind nicht begünstigt. Werden darüber hinaus Aufwendungen für den Anschluss an ein Abwasserentsorgungssystem getätigt, sind diese nur begünstigt, soweit diese Arbeiten auf dem privaten Grundstück anfallen.

Telefon: (03 61) 37-900
Telefax: (03 61) 37-99 350
E-Mail: poststelle@tminu.thueringen.de

Beethovenstraße 3 – 99096 Erfurt
Straßenbahn Linie: 4 Landtag,
Linien 3 und 6 Tschakowskistraße

Internet: www.thueringen.de/tminu
X100: o=DE, a=DBP, p=FHL,
o=TMLNU, s=poststelle

Im TMLNU gilt gleitende Arbeitszeit. Bitte Termin vereinbaren.

Des Weiteren kann die Steuerermäßigung für die Kosten des laufenden Betriebs einer privaten Kleinkläranlage in Anspruch genommen werden, soweit diese für begünstigte Tätigkeiten anfallen. Hierzu zählen:

- Wartung der Kleinkläranlagen durch einen Fachbetrieb,
- Instandsetzung der Kleinkläranlagen und
- Kontrolle der Kleinkläranlagen.

Nicht begünstigt sind hingegen die Kosten der Entsorgung (Kanaleinleitung, Fäkalschlammabfuhr u. ä.), der Führung des Betriebsbuches, der Abrechnung etc.

Um die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen zu können, werden Nachweise über die Höhe der aufgewendeten Kosten und deren (unbare) Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers (z. B. Überweisungsbeleg des Kreditinstitutes, Kontoauszug o. ä.) gefordert. Quittungen über Barzahlungen erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht. Sind die begünstigten Aufwendungen in eine einheitliche Gebühr eingerechnet, die daneben auch die nicht begünstigten Kosten abdeckt, muss sich aus der Abrechnung bzw. dem Gebührenbescheid ergeben, in welcher Höhe die begünstigten Aufwendungen enthalten sind. Die Angabe kann auch durch die Nennung eines prozentualen Anteils der – allerdings konkret zu bezeichnenden – begünstigten Aufwendung erfolgen.

Auch der Mieter einer Wohnung kann die Steuerermäßigung nach § 35a EStG beanspruchen, wenn er selbst Auftraggeber der Leistung ist oder soweit er über die Nebenkosten Aufwendungen für begünstigte Tätigkeiten trägt. In diesem Fall muss der an den Vermieter gezahlte Anteil der Aufwendungen entweder aus der Jahresabschlussrechnung hervorgehen oder durch eine Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters nachgewiesen werden.

Für die betroffenen Grundstückseigentümer stellt diese Regelung einen finanziellen Vorteil dar. Es ist zu beachten, dass der Anteil der zu begünstigenden Kosten am Gesamtaufwand bei der Erstellung von Rechnungen, Zahlungsbelegen bzw. Gebührenbescheiden ausgewiesen werden soll.

Ich empfehle, diese Information ortsüblich bekannt zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Frank Porst